

Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

Arbeitsblatt für den 16.1.2006

Durch notariellen Vertrag vom 2.5.1980 übertrug V dem K seine tierärztliche Praxis. Die Parteien streiten nun darüber, ob die Verpflichtung zur Zahlung des Übernahmepreises wegen Vertragsverletzungen, die V begangen haben soll, ganz oder teilweise entfallen ist. Gegen die Klage auf Zahlung des Übernahmepreises wendet K ein, die (unstreitige) Tatsache, dass der Schlichtungsversuch nach § 10 IV des Vertrages noch nicht stattgefunden habe, mache die Klage unzulässig.

§ 10 IV des Vertrages lautet: „Bei Unstimmigkeit zwischen den Vertragspartnern oder bei Auseinandersetzungen über die Auslegung der Vertragsvorschriften soll in jedem Fall zunächst die für den Sitz der Praxis zuständige Landestierärztekammer Niedersachsen als Schlichtungsinstanz angerufen werden.“

BGH, 23.11.1983, NJW 1984, S. 669 f

Wie ist es, wenn V dies bereits eingeleitet hatte, aber

- B sich aber auf die Schreiben der Kammer nicht gemeldet hatte?
- die Kammer die Durchführung ablehnte, weil B seinen Teil des Gebührenvorschusses nicht bezahlte?

BGH, 18.11.1998, NJW 1999, S. 647 f

Der Kläger, ein früherer Seemann aus Ghana, erlitt im Januar 1978 auf See einen Unfall, bei dem er sich einen Bruch des linken Oberschenkels zuzog. Er wurde deswegen in einem Krankenhaus in der Nähe von Hannover, dessen Trägerin die Beklagte ist, stationär behandelt. Im August 1986 wurde dem Kläger bei einer Folgeuntersuchung mitgeteilt, die Beschwerden seien auf eine fehlerhafte Behandlung im Krankenhaus der Beklagten 1978 zurückzuführen.

Die dreijährige Verjährungsfrist wegen eines etwaigen Schadensersatzes gegen die Beklagte lief Ende September 1989 ab. Im Juli 1989 leitete der Kläger ein Güteverfahren bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Das Verfahren scheiterte im Oktober 1989, da für die Beklagte niemand erschien. Diese hatte vorher ihre mangelnde Vergleichsbereitschaft mitgeteilt und zur Sache keine Ausführungen gemacht. Im November 1989 erhob der Kläger Klage.

BGH, 6.7.1993, NJW-RR 1993, 1495